

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

97. Stück, 24.10.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 24. Okt. 1930.) 97. Stück.

Inhalt:

- Nr. 174. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Oktober 1930, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.
- Nr. 175. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1930, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
- Nr. 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1930, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
-

Nr. 174.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, betreffend Gebührenordnung für die Oldenburgischen Hafenanstalten außer Brake.

Oldenburg, den 15. Oktober 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930 wie folgt geändert:

1.

Ziffer 7, Schaartgeld, erhält folgende Fassung:

„Muß die An- und Abfuhr der gelöschten oder zu ladenden Güter auf dem Landwege durch ein staatliches Schaart erfolgen, so ist ein Schaartgeld zu entrichten.“

Das Schaartgeld beträgt für jeden bespannten Wagen für die einmalige Hin- und Rückfahrt 20 Rpf.“

2.

Ziffer 9, Schlußbestimmungen, Abschnitt III Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Entrichtung der Gebühren unter 1, 2, 3, 6 und 8 haftet der Schiffsführer oder Schiffseigentümer, unter 4 und 5 der jeweilige Benutzer und unter 7 der Versender bzw. Empfänger der Ladung. Das Schaartgeld kann nach Bestimmung des Hafensmeisters bzw. Hafenaufsehers einzeln für jeden Wagen oder im ganzen für die Ladung erhoben werden. In letzterem Falle wird die Anzahl der erforderlichen Wagen vom Hafensmeister bzw. Hafenaufseher geschätzt. Alle Gebühren sind im Verwaltungswege beitreibbar.“

3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Oktober 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 175.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichs-
verkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weser-
flußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Ge-
setzblatt S. 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6
festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,79

über 3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,69

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark
oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nord-
amerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar
zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des
§ 8.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichs-
verkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die See-

lots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt S. 159) und vom 9. April 1930 (Gesetzblatt S. 472) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

- 1—1000 Brutto-Reg.-Tons mit 1,00
- 1001—2000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,86
- 2001—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,77
- über 3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,73

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 20. Oktober 1930.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.